

1973	Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1973	Nr. 17
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe	241
3. 4. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	243
25. 4. 73	Bekanntmachung der Verlängerung des 5. Protokolls zum Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der spanischen Regierung	245

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Kapitalhilfe**

Vom 22. März 1973

In Freetown ist am 30. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sierraleonischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kongo-Brücke in Freetown“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren und wird mit 2 vom Hundert jährlich verzinst. Die ersten 10 Jahre der Laufzeit dieses Darlehens sind rückzahlungsfrei.

(2) Im übrigen bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird.

(3) Die Bank von Sierra Leone garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown am 30. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Karl Münch

Für die Regierung
der Republik Sierra Leone
S. A. J. Pratt

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe

Vom 3. April 1973

In Bujumbura ist am 30. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. April 1973

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Prof. Dr. Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der burundischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der burundischen Entwicklungsbank (BNDE) zur Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der Landwirtschaft, des Handwerks und der Industrie, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 750.000 (siebenhundertfünfzigtausend) Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Burundi garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrags. Falls die Banque de la République du Burundi anderen Kreditgebern eine Zahlungsgarantie gewährt, wird sie die gleiche Garantie auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau einräumen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura, am 30. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Der Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Erwin Frhr. v. Schack y

Für die Regierung der
Republik Burundi

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Zusammenarbeit und Plan
Artémon Simbananiye

Bekanntmachung
der Verlängerung des 5. Protokolls zum Handelsabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der spanischen Regierung
Vom 25. April 1973

Das 5. Protokoll vom 9. Oktober 1964 zum deutsch-spanischen Handelsabkommen vom 20. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 12. November 1964), dessen Gültigkeit am 30. April 1972 abgelaufen war, wurde durch Notenwechsel vom 6. Februar 1973 für ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. April 1973, verlängert. Der Notenwechsel ist am 6. Februar 1973 in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Die Warenlisten A und B sowie die Übersicht über die Schonfristen für die Einfuhr von Obst und Gemüse in die Bundesrepublik Deutschland werden in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Anläßlich der Tagung des deutsch-spanischen Regierungsausschusses in der Zeit vom 12. bis 14. Februar 1973 in Madrid wurde vereinbart, daß für die beiderseitigen Handelsbeziehungen weiterhin das 5. Protokoll zum deutsch-spanischen Handelsabkommen, entsprechend aktualisiert, gelten soll und dieses, sofern keine der Parteien es drei Monate vor Ablauf seiner jährlichen Geltungsdauer kündigt, stillschweigend verlängert wird.

Der Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 45/71 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 21. Dezember 1971) wird als gegenstandslos aufgehoben.

Bonn, den 25. April 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Thieme

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Madrid, den 6. Februar 1973

Madrid, den 6. Februar 1973

Herr Botschafter,

Herr Minister,

In Übereinstimmung mit den zwischen der Botschaft und dem Außenministerium geführten Besprechungen beehre ich mich, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung damit einverstanden ist, daß das bis zum 30. April 1972 gültige 5. Protokoll zum Handelsabkommen vom 20. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens vom 1. Mai 1972 bis zum 30. April 1973 weiterhin in Kraft bleibt, soweit dieses nicht durch das Abkommen zwischen Spanien und der EWG geändert worden ist.

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Euerer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„In Übereinstimmung mit den zwischen der Botschaft und dem Außenministerium geführten Besprechungen beehre ich mich, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die spanische Regierung damit einverstanden ist, daß das bis zum 30. April 1972 gültige 5. Protokoll zum Handelsabkommen vom 20. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens vom 1. Mai 1972 bis zum 30. April 1973 weiterhin in Kraft bleibt, soweit dieses nicht durch das Abkommen zwischen Spanien und der EWG geändert worden ist.“

Während dieser neuen Geltungsdauer bleiben die dem erwähnten 5. Protokoll beigefügten Warenlisten und Anlagen ebenfalls gültig, soweit sie keine Änderung durch das erwähnte Abkommen zwischen Spanien und der EWG oder eigene Regelungen der Gemeinschaft erfahren haben.

Während dieser neuen Geltungsdauer bleiben die dem erwähnten 5. Protokoll beigefügten Warenlisten und Anlagen ebenfalls gültig, soweit sie keine Änderung durch das erwähnte Abkommen zwischen Spanien und der EWG oder eigene Regelungen der Gemeinschaft erfahren haben.

Es gilt als vereinbart, daß alle Daten, die in diesem Protokoll, in den Warenlisten und Anlagen im Zusammenhang mit den Einfuhrfristen für deutsche und spanische Waren genannt sind, jeweils durch den gleichen Tag und Monat entsprechend der neuen Geltungsdauer des Protokolls ersetzt werden.

Es gilt als vereinbart, daß alle Daten, die in diesem Protokoll, in den Warenlisten und Anlagen im Zusammenhang mit den Einfuhrfristen für deutsche und spanische Waren genannt sind, jeweils durch den gleichen Tag und Monat entsprechend der neuen Geltungsdauer des Protokolls ersetzt werden.

In Übereinstimmung mit den Besprechungen zwischen der Botschaft und dem Außenministerium besteht ferner Einvernehmen darüber, daß, sollte während der Geltungsdauer des verlängerten Protokolls eine der beiden Vertragsparteien Maßnahmen treffen, die den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern erheblich berühren könnten, der Gemischte Regierungsausschuß auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen zusammentritt.

In Übereinstimmung mit den Besprechungen zwischen der Botschaft und dem Außenministerium besteht ferner Einvernehmen darüber, daß, sollte während der Geltungsdauer des verlängerten Protokolls eine der beiden Vertragsparteien Maßnahmen treffen, die den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern erheblich berühren könnten, der Gemischte Regierungsausschuß auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen zusammentritt.

Diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Vorstehenden zum Ausdruck bringende Antwortnote Euerer Exzellenz bilden die förmliche Vereinbarung unserer beiden Regierungen über die betreffende Verlängerung.

Diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Vorstehenden zum Ausdruck bringende Antwortnote Euerer Exzellenz bilden die förmliche Vereinbarung unserer beiden Regierungen über die betreffende Verlängerung.“

Ich benutze die Gelegenheit, Herr Botschafter, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Ich beehre mich, das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Vorstehendem zu bestätigen.

Ich benutze die Gelegenheit, Herr Minister, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Gregorio López Bravo

Meyer-Lindenberg

Seiner Exzellenz
dem Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Doktor Hermann Meyer-Lindenberg
Madrid

Seiner Exzellenz
dem Spanischen Außenminister
Herrn Gregorio López Bravo
Madrid

**A: Liste der kontingentierten spanischen Waren für die Einfuhr
in die Bundesrepublik Deutschland**

Stand: März 1973

Warenbezeichnung	Nummer des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandels- statistik, Ausgabe 1973	Wert in 1 000 DM
1. Lebende Pflanzen, soweit nicht liberalisiert	ex 0602 41 ex 0602 55 ex 0602 57	75
2. Schnittblumen, ausgenommen Zwiebelblumen	0603 11, 12, 19	600
3. Frühkartoffeln *)	0701 26	
4. Gemüsekonserven, soweit nicht liberalisiert	ex 2001 10 2002 37, 38 ex 2002 41, 61, 64, 65, 68, 69, 81, 99 **)	150
5. Pulpen in Behältnissen mit einem Gewicht von weniger als 4,5 kg	2006 87, 88, 89, 94 ex 2006 98	100
6. Apfel- und Birnensäfte und -konzentrate	2007 05, 51, 52, 85	100
7. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie, soweit nicht liberali- siert		5 000

**B: Liste der deutschen Waren, deren Einfuhr
nach Spanien weder liberalisiert noch globalisiert ist**

Stand: März 1973

Warenbezeichnung	Nummer des spanischen Zolltarifs	Wert in 1 000 DM
Landwirtschaftliche Erzeugnisse		
1. Getreide	1001, 1002, 1003, 1004, 1005	p. m.
2. Weizenmehl und andere Müllereierzeugnisse	1101 A	p. m.
3. Zucker	1701, 1702, 1703	p. m.
4. Weine und Spirituosen	2205	150
5. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie, soweit nicht liberali- siert oder globalisiert	ex 1303 und verschiedene	100

*) Mengen- und wertmäßig unbegrenzte Einfuhr bis zum 25. Mai jeden Jahres.

***) Die mengenmäßige Beschränkung bei der Einfuhr gilt nur für Karotten sowie für Artischockenkerzen und -boden und Gemische.

Anlage 1

zum Protokoll vom 9. Oktober 1964
(geänderte Fassung)

Stand: März 1973

Die Einfuhr folgender Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland kann auf Grund der zur Zeit geltenden Regelung [VO (EWG) Nr. 2513/69] während der nachstehend angegebenen Zeiträume beschränkt werden:

Tomaten	vom 15. Mai bis 31. Dezember
Kopfsalat	vom 15. November bis 15. Juni
Endivien	vom 15. November bis 15. Juni
Bohnen (Phaseolus-Arten) ausgenommen Bohnen zum Auslösen und ausgelöste Bohnen	vom 15. Juni bis 30. September

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.